

Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur¹

vom 3. Mai 2010

(Inkl. Änderungen bis 28. Juni 2017)

Verordnung über Berufsbildungs- und Weiterbildungsangebote der Stadt Winterthur¹

vom 3. Mai 2010

I. Angebote der Stadt Winterthur

Art. 1

Grundsätze

¹ Diese Verordnung regelt die Angebote der Berufs- und Erwachsenenbildung, welche von der Stadt geführt werden.

² Die städtischen Angebote stehen auch Jugendlichen mit auswärtigem Wohnsitz zur Verfügung, sofern die Bedürfnisse der in Winterthur wohnhaften Jugendlichen abgedeckt sind.

II. Profil. Berufsvorbereitung Winterthur¹

Art. 2¹

Zweck

¹ Die Schule Profil. Berufsvorbereitung Winterthur (nachfolgend Profil. genannt) unterstützt jugendliche Personen mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit dabei, eine Anschlusslösung zu finden und bereitet sie auf die berufliche Grundbildung vor.

² Sie stellt im Rahmen der kantonalen Vorgaben ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung und entwickelt den Bedürfnissen entsprechend weitere Angebote.

Art. 2 a.¹

Angebote der Schule Profil.

Die Schule Profil. stellt folgende Angebote zur Verfügung:

- a. Praktisch-schulische Berufsvorbereitung,
- b. Schulische Berufsvorbereitung,
- c. Sprachlich-integrative Berufsvorbereitung,
- d. Betrieblich-praktische Berufsvorbereitung.

Art. 3¹

Leitung der Schule

¹ Die Schule Profil. wird von der Rektorin oder dem Rektor geleitet.

² Die Abteilungsleitungen bilden zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Schulleitung.

³ Die Schulleitung hat beratende und unterstützende Funktion.

⁴ Neben ihrer Leitungstätigkeit unterrichten die Schulleitungsmitglieder nach Möglichkeit ein Teilpensum.

⁵ Die Rektorin oder der Rektor ist personell in das zuständige Departement eingegliedert.

Art. 3 a.¹

Aufgaben

¹ Die Rektorin oder der Rektor ist für die administrative, personelle, finanzielle und pädagogische Führung der Schule Profil. verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der weiteren Anordnungen der Schulbehörden.

² Sie oder er koordiniert und leitet das Qualitätsmanagement der Schule und den damit verbundenen kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP) sämtlicher Abläufe und Prozesse.

Art. 3 b.¹

Schulkonferenz

¹ Die Schulleitung bildet zusammen mit allen Lehrpersonen der Schule und den von der Rektorin oder dem Rektor bezeichneten übrigen Mitarbeitenden der Schule die Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz dient der Koordination innerhalb der Schule und dem Informationsaustausch.

³ Der Stadtrat regelt im Übrigen die Organisation der Schulkonferenz.

Art. 3 c.¹

Schulbetrieb

Der Stadtrat regelt im Rahmen dieser Verordnung den Schulbetrieb, inkl. Mitwirkung der Lernenden und Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten.

Art. 3 d.¹

Angebote für fremdsprachige Jugendliche

¹ An Angebote von Dritten für fremdsprachige Jugendliche können städtische Beiträge ausgerichtet werden, wenn:

- a. die Stadt Winterthur für die Beschulung des oder der Jugendlichen zuständig ist,
- b. der oder die Jugendliche an der Schule Profil. für ein Ausbildungsjahr angemeldet ist,
- c. aufgrund einer Sprachstanderhebung eine Teilnahme an einem Angebot als angezeigt erscheint und
- d. zwischen dem Anbieter oder der Anbieterin und dem Departement Schule und Sport eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

² Der Anteil der Stadt Winterthur an den Kosten der Deutschkurse darf Fr. 10 000 pro Schülerin oder Schüler nicht überschreiten.

³ Der Stadtrat wird einen Kostenbeitrag der Schülerinnen und Schüler oder deren Erziehungsberechtigten vorsehen, auch wenn der Höchstbetrag gemäss Abs. 2 nicht ausgeschöpft wird.

⁴ Eine Leistungsvereinbarung kann mit einem Anbieter oder einer Anbieterin abgeschlossen werden, wenn dieser oder diese die vom Stadtrat festzulegenden Qualitätskriterien erfüllt.

⁵ Wenn im Deutschkurs weniger als 26 Wochenlektionen besucht werden, kann durch die Schulleitung verordnet werden, dass der oder die Jugendliche im zeitlichen Umfang der Differenz der Lektionen niederschwellige Arbeitseinsätze leistet. Die Arbeitseinsätze werden durch die Schule Profil. koordiniert und dürfen pro Jahr maximal Fr. 30 000 inklusive aller zusätzlicher Aufwände nicht überschreiten.²

⁶ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen und regelt die Rückforderung von Beiträgen bei Abbruch des Angebots oder Nichtantritt der Beschulung in der Schule Profil.

Art. 4¹

Schulgeld

¹ Von Lernenden aus Winterthur oder deren Erziehungsberechtigten wird ein Schulgeld entsprechend dem vom Kanton festgelegten Höchstbetrag erhoben.

² Das zuständige Departement regelt den teilweisen oder vollständigen Erlass des Schulgeldes und legt die Anmeldegebühr fest.

³ Es bezeichnet die Stelle, die im Zusammenhang mit der Berechnung des Schulgelderlasses Einsicht in die notwendigen Personendaten der betroffenen Erziehungsberechtigten nehmen kann.

⁴ Steueramt, Einwohnerkontrolle und Zivilstandsamt sind ermächtigt, die notwendigen Personendaten und besonderen Personendaten im Rahmen der Einsichtnahme gemäss Abs. 3 bekannt zu geben.

III. Mechatronik Schule Winterthur MSW³

Art. 5³

Zweck

¹ Die Mechatronik Schule Winterthur ist eine Lehrwerkstätte, die Ausbildungen für anspruchsvolle Berufe auf dem Gebiet der Mechatronik in Theorie und Praxis anbietet.

² Folgen Berufsfelder werden angeboten:

- a. Polymechanik,
- b. Automation und
- c. Elektronik.

³ Die MSW kann den Bedürfnissen entsprechend auch weitere Angebote anbieten.

Art. 5a³

Ziel

¹ Ziel der MSW ist die Ausbildung verantwortungsbewusster Berufsleute entsprechend den wirtschaftlichen Bedürfnissen und gesellschaftlichen Erfordernissen. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit Wissenschaft sowie Wirtschaft und kann entsprechende Kooperationen eingehen.

² Die MSW strebt einen hohen Anteil an Lernenden mit berufsbe-

gleitender Absolvierung der Berufsmittelschule an und bereitet die Lernenden auf den Eintritt in die Fachhochschule oder eine andere weiterführende Schule vor.

Art. 6³

Leitung

¹ Die MSW wird von einem Direktor oder einer Direktorin (nachfolgend Direktion genannt) geleitet.

² Die Abteilungsleiter bilden zusammen mit der Direktion die Schulleitung.

³ Die Schulleitung hat beratende und unterstützende Funktion.

Art. 7

Schulgeld

Das Schulgeld sowie eine allfällige Anmeldegebühr für Jugendliche mit Wohnsitz in der Stadt Winterthur und ausserhalb derselben werden vom Stadtrat festgelegt.

Art. 7a³

Schulbetrieb

Der Stadtrat regelt im Rahmen dieser Verordnung die Organisation der Schule, insbesondere die Mitwirkung der Lernenden.

IV. Erwachsenenbildung

Art. 8¹

Weiterbildung

¹ Die Stadt Winterthur unterstützt Weiterbildungsangebote, welche die Bevölkerung zur selbständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung befähigen. Dazu gehören insbesondere Kurse in deutscher Sprache und Kurse in Erziehungs-, Familien- und Gesundheitsfragen.

² Das zuständige Departement schliesst mit geeigneten privaten Anbietenden Leistungsvereinbarungen ab.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 9

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung über die berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung vom 17. Dezember 1984 wird aufgehoben.

² Der Stadtrat wird ermächtigt, die Geschäftsordnung für die Aufsichtskommission der Berufswahlschule (BWS) und der Werkjahrsschule (WJS) vom 9. Januar 2002 aufzuheben.

Art. 10

Diese Verordnung tritt auf das Schuljahr 2010/2011 in Kraft.

Winterthur, den 3. Mai 2010

Im Namen des Grossen Gemeinderats:

Die Präsidentin: Yvonne Beutler

Der Sekretär: Marc Bernhard

¹ Fassung gemäss GGR-Beschluss vom 12. Dezember 2016, in Kraft seit 1. Mai 2017 (1. Nachtrag)

² Gilt während fünf Jahren seit Inkraftsetzungsdatum (1. Mai 2017)

³ Fassung gemäss GGR-Beschluss vom 18. September 2017, in Kraft seit 1. März 2018 (2. Nachtrag)